

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Farchant

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

§ 1

Allgemeines

1. Die Gebührenordnung enthält sämtliche bei Beerdigungen anfallenden Gebühren. Die im Tarif enthaltenen Gebühren werden nur insoweit erhoben, als die betreffenden Einrichtungen oder Dienste in Anspruch genommen werden.
2. Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über das Normale hinausgehen, werden besonders berechnet.
Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einzeln festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
2. Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Gebühren für den Erwerb von Grabstätten

1. Gräber im offenen Friedhofsgelände

Einzelgrab	-	Nutzungszeit 15 Jahre	-	282,00 €
Einzelgrab	-	Nachkauf 10 Jahre	-	212,00 €
Doppelgrab	-	Nutzungszeit 15 Jahre	-	564,00 €
Doppelgrab	-	Nachkauf 10 Jahre	-	423,00 €
Kindergrab	-	Nutzungszeit 8 Jahre	-	200,00 €

2. Gräber an der Friedhofsmauer oder an den Hecken

Einzelgrab	-	Nutzungszeit 15 Jahre	-	348,00 €
Einzelgrab	-	Nachkauf 10 Jahre	-	261,00 €
Doppelgrab	-	Nutzungszeit 15 Jahre	-	696,00 €
Doppelgrab	-	Nachkauf 10 Jahre	-	522,00 €
3-Fachgrab	-	Nutzungszeit 15 Jahre	-	846,00 €
3-Fachgrab	-	Nachkauf 10 Jahre	-	635,00 €
Kindergrab	-	Nutzungszeit 8 Jahre	-	333,00 €

3. Urnengräber im Urnenfeld

Urnengrab	-	Nutzungszeit 15 Jahre	-	205,00 €
Urnengrab	-	Nachkauf 10 Jahre	-	154,00 €
Urnengrab-anonym	-	ohne Nutzungszeit	-	300,00 €

4. Urnenwand

Urnengrab	-	Nutzungszeit 10 Jahre	-	630,00 €
Urnengrab	-	Nutzungszeit 15 Jahre	-	950,00 €

5. Familiengruft

Gruft	-	Nutzungszeit 15 Jahre	-	4.300,00 €
-------	---	-----------------------	---	------------

§ 5

Gebühr für das Personal und die Inanspruchnahme oder Benützung der gemeindlichen oder sonstigen Einrichtungen

	Erwachsene	Kinder	Urne	Totgeburt
<u>1. Grundgebühr</u>				
für die Unterhaltung und Verwaltung des Friedhof (fällig im Bestattungsfall)	340,00 €	170,00 €	340,00 €	100,00 €
<u>2. Graberstellung:</u>				
a) Gebühren für Graböffnung	387,00 €	258,00 €	103,00 €	100,00 €
b) Tieferlegung	+ 97,00 €	+ 67,00 €	--,-	--,-
c) Urnenwand			50,00 €	
d) bei erschwerten Bedingungen (z.B. Winter)	zusätzlich anfallende Kosten entsprechend Tarif			
<u>3. Leichenhausbenutzung:</u>				
a) Benutzung bis 96 Stunden	96,00 €	25,00 €	96,00 €	--,-
b) Benutzung über 96 Stunden	120,00 €	35,00 €	120,00 €	--,-
<u>4. Leichenträger und Führer :</u>				
pro Mann	39,50 €	39,50 €	39,50 €	39,50 €
<u>5. Leihargbenutzung:</u>				
	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
<u>6. Läuten :</u>				
	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €
<u>7. Überstundenzuschlag für Beerdigungen</u>				
<u>außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit :</u> je angefangene Arbeitsstunde 12,00 €				
<u>8. Ausgrabung und Umbettung:</u>				
Diese Arbeiten werden nur nach einer Sondervereinbarung mit der Friedhofsverwaltung möglich.				
<u>9. Fundamentherstellung:</u>				
Einzelgrab	100,00 €			
Doppelgrab	140,00 €			
Dreifachgrab	169,00 €			
<u>10. Sonstige Gebühren:</u>				
Beerdigung einzelner Leichenteile und von Leibesfrüchten		205,00 €		

Besondere Verrichtung bei Unfällen, Selbstmord und Wasserleichen, Entkeimung des Leichenhauses, oder sonstiges werden je nach Kostenanfall zusätzlich in Rechnung gestellt.
Die Gebühren erhöhen sich um 50% während der Nachtstunden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Schlussbestimmung

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1.8.1995 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 10.03.2011 beschlossen. Sie wird hiermit
ausgefertigt und bekannt gemacht.

Farchant, den 24. März 2011

GEMEINDE FARCHANT

Wohlketzetter
1. Bürgermeister